

- Art. 38 Abs. 1 GO erhält einen neuen Satz 2 zur Klarstellung der bisherigen Rechtslage, wonach der Umfang der Vertretungsmacht des Ersten Bürgermeisters auf seine Befugnisse beschränkt ist. Dies ist bereits in § 13 der Geschäftsordnung geregelt, allerdings muss der Verweis richtig auf § 12 lauten (redaktionelle Anpassung).
- In Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO erfolgte eine Klarstellung, dass nur Zeitpunkt und Ort der „öffentlichen“ Sitzungen des Gemeinderats unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich bekanntzumachen sind. Dem entspricht § 22 Abs. 3 GeschO bereits, so dass eine Änderung nicht erforderlich ist.

Zudem erwähnenswert sind folgende Gesetzesänderungen der Bayerischen Gemeindeordnung:

- Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeangehörige, Art. 18 Abs. 3 Satz 1 GO; die Stimmberechtigung kommt aber weiter ausschließlich den Gemeindebürgern zu, Art. 18 Abs. 3 Satz 4 GO.
- Neuregelung der Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds des Gemeinderats wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO durch Verweis auf den Angehörigenbegriff in Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG und durch eine Erweiterung der Betroffenheit nicht nur bei einer vom Mitglied vertretenen natürlichen oder juristischen Person, sondern auch sonstiger Vereinigungen.

Die Änderung der Bezeichnung in § 2 Nr. 17 der Geschäftsordnung ist Ausfluss der Doppik und war vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses angeregt worden.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen

Geschäftsordnung Änderung Entwurf 2018-04-16

Geschäftsordnung Fassung 2017-04-25

Fachbereich: Zentrale Dienste und Soziales

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Bock